



Dachverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungen

Bundesministerium für  
**Arbeit, Familie und Jugend**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211  
recht.allgemein@sozialversicherung.at  
Zl. RS/LVB-43.00/20/0085 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 26. Juni 2020

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden

Bezug: Ihr Schreiben vom 19. Juni 2020,  
GZ: 2020-0.377.780

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband der Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung.

**Zu Art. 1 Z 1 und 2 - § 6 Abs. 1 Z 10 und § 66 Arbeitslosenversicherungsgesetz, Einmalzahlung**

§ 6 sieht als Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung eine Einmalzahlung vor. § 66 regelt, dass diese Einmalzahlung nicht zu einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 lit. b ASVG führt und in die Prüfung der Rezeptgebührenbefreiung (§ 30a Abs. 1 Z 15 ASVG) nicht einzurechnen ist. In den Erläuterungen ist zudem angemerkt, dass die Einmalzahlung nicht der Sozialversicherung unterliegt.

Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung haben auch Auswirkungen auf diverse andere Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze, die im aktuellen Entwurf nicht ausdrücklich genannt sind (bspw. Beitrags- und Bemessungsgrundlagen sowie bestimmte Leistungen).

Beispielsweise bestehen Auswirkungen auf Ausgleichszulage und Witwen- und Witwerpensionen. Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf lassen den Schluss zu, dass Intention des Gesetzgebers war, diese Einmalzahlung als finanzielle Überbrückungshilfe ungekürzt den genannten Personen zukommen zu

**Dachverband der  
Sozialversicherungsträger**

Wien 3 · Kundmangasse 21  
1031 Wien · Postfach 600  
www.sozialversicherung.at



Dachverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungen

lassen. Sie wäre daher nicht als Nettoeinkommen im Sinne des § 292 Abs. 3 ASVG und auch nicht als Einkommen im Sinne des § 264 Abs. 5 Z 2 ASVG anzurechnen (vgl. Einmalzahlung zu Pensionen im Dezember 2016 zur Erhaltung der Kaufkraft gemäß § 700a ASVG). Aus dem derzeitigen Wortlaut des Entwurfes geht dies aber nicht eindeutig hervor.

Insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sollte daher ergänzend die Ausnahmeregelung betreffend die gesamte Sozialversicherung jedenfalls unmittelbar im Gesetzestext normiert und konkretisiert werden.

Darüber hinaus wäre es empfehlenswert, entsprechende Regelungen auch unmittelbar in den jeweiligen Bestimmungen des ASVG (und Sondergesetzen) vorzusehen.

**Zu Art. 1 Z 4 und Art. 2 Z 1 - § 81 Abs. 16 Arbeitslosenversicherungsgesetz und § 34b Abs. 7 Arbeitsmarktservicegesetz, Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld, Fachkräftestipendium**

Die angeführten Einkommen gelten als anrechenbares Einkommen auf Witwen- und Witwerpensionen im Sinne des § 264 ASVG (und den entsprechenden Bestimmungen der Sondergesetze). Eine Verlängerung der Dauer des Stipendiums bzw. der Weiterbildung oder der Bildungsteilzeit, verlängert auch den Zeitraum der Anrechnung.

Laut Entwurf sollen diese Bestimmungen rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft treten (vgl. § 79 Abs. 168 AIVG bzw. § 78 Abs. 40 AMSG). Das rückwirkende Inkrafttreten kann Änderungen in der Anrechnung bewirken und in Folge zu Kürzungen von bereits bezogenen Witwen- bzw. Witwerpensionen führen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Dachverband:  
Der Büroleiter:

DI Martin Brunninger, MSc  
*elektronisch gefertigt*

